

# Kindergartenordnung - Kindergarten St. Agnes



Kindergarten St. Agnes  
Lebenauerstraße 2  
83410 Laufen  
Tel.: 08682-7154

E-Mail: [St-Agnes.Laufen@kita.ebmuc.de](mailto:St-Agnes.Laufen@kita.ebmuc.de)

Kath. Kindergartenverbund Teisendorf-Laufen  
Poststraße 25

83317 Teisendorf

Tel.: 08666-9289526



## Liebe Eltern!

Sie haben sich entschlossen, uns Ihr Kind für mehrere Stunden am Tag anzuvertrauen.

Damit auch Sie von Anfang an mit dem Kindergartengeschehen vertraut sind, möchten wir hiermit einen kurzen Überblick über die Aufgaben des Kindergartens geben.



Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. In der Einrichtung soll die gesamte Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Wir sind ein katholischer Kindergarten und vermitteln christliche Wertvorstellungen. Dabei sind wir offen für alle Kinder und Eltern, gleich welcher Herkunft und Religion. Ein besonderer Schwerpunkt von unserer Einrichtung ist die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Durch unsere familienergänzende und unterstützende Erziehung möchten wir die Kinder zu **wertorientierten, schöpferischen und sozial kompetenten Menschen erziehen, die sich in unserer Gesellschaft zurechtfinden und diese positiv mitgestalten.**

Durch unsere Öffnungszeiten ermöglichen wir den Eltern, ihr Arbeitsleben möglichst stressarm führen zu können.

Wir wollen in unserer Einrichtung eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, damit sich Kinder und auch Eltern bei uns wohlfühlen.

Wir legen Wert darauf, die Kinder auf ihrem Weg zu einem beziehungsfähigen, selbstbewussten, individuell heranwachsenden Menschen zu begleiten.

Wertschätzung und Toleranz sind uns im Umgang mit den Kindern und unter den Kindern ein besonderes Anliegen.

Es ist uns wichtig, dass sich die Kinder in der Gemeinschaft einer Gruppe wohlfühlen und Vertrauen zu anderen Menschen aufbauen können.

Wir achten die erzieherische Kompetenz der Eltern und beraten sie bei pädagogischen Fragen. Wir wünschen uns eine vertrauensvolle und unterstützende Mitarbeit seitens der Eltern.

## 1. Aufnahmebedingungen

Aufnahmealter: Kinder ab dem 3. Lebensjahr  
(in Ausnahmefällen ab dem 2,8 Lebensjahr)

Aufnahmetermin: in der Regel im Monat September

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart worden ist.

Für Gastkinder, also solche Kinder, die keine Einrichtung ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, ist zusätzliche Bedingung, dass eine Bescheinigung der Aufenthaltsgemeinde oder eines sonstigen Dritten zur Kostenübernahme vorliegt.

## 2. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden den Eltern rechtzeitig - in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres - bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

### Die regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Freitag: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Kernzeit 8:30 Uhr - 12:30 Uhr (in dieser sind **alle** Kinder im Kindergarten zur Umsetzung unserer pädagogischen Arbeit)

### Das pädagogische Kindergartenpersonal besteht in der Regel aus:

8 Erzieherinnen  
5 Kinderpflegerinnen  
1 Erzieherpraktikantin (im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr)

#### 4. Elternbeitrag

Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 9, festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere **im Monat August**, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag wird monatlich zum 15. des Monats durch Lastschrifteneinzug von den Beitragszahlern (Eltern) abgebucht.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.

Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternvereinbarung) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben. Den Eltern bleibt es offen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

#### 5. Buchungszeit

Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1a bzw. 1b zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind **regelmäßig** in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.

Die **Buchungszeit gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr** und kann nur in dringenden Ausnahmefällen geändert werden, da jede Buchungszeitänderung Auswirkungen auf den Personalschlüssel hat.

Für den Antrag auf Änderung gilt eine Frist von einem Monat zum Monatsende.

Der Antrag muss mit der Kindergartenleitung abgesprochen und vom Träger genehmigt werden.

#### 6. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger **keine Haftung!**

Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## 7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem **Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern.**

Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind alleine in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal.

Das pädagogische Personal ist für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.



Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.

Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e. V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher - von besonderen Ausnahmen abgesehen - **nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.**

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

Das **Mindestalter des Abzuholenden beträgt hierbei 12 Jahre.**

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist **im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich.**

Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal **vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.**

Werden die Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten genutzt (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsichtspflicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht **nicht**, wenn die Eltern oder von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleitet oder dort mit ihm anwesend sind!

## **8. Aufsichtspflicht und Kernzeit**

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

Bitte bringen Sie Ihr Kind **regelmäßig und pünktlich bis 8:30 Uhr** in den Kindergarten, da aus Sicherheitsgründen die Eingangstüre dann abgeschlossen wird.

Falls sie sich einmal ausnahmsweise verspäten, geben Sie bitte Ihr Kind an der jeweiligen Seitentür des Gruppenzimmers ab. Dadurch kann die Störung des Gruppenablaufs durch ständiges Auf- und Zusperrern vermieden werden.

Die Abholzeiten richten sich nach den jeweiligen Buchungszeiten. Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich ab, da bei regelmäßiger Verspätung die **Buchungszeit verlängert werden kann**.

## **9. Gesetzliche Unfallversicherung**

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Sommernachtsparty... etc.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

## **10. Weitere Rechte und Pflichten der Eltern**

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten **partnerschaftlich** bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die Eltern sind gebeten, **an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und Aktionen zur Unterstützung des Kindergartens sich einzubringen** und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.

Um in **Notfällen** erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben.

Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

**Bei Fernbleiben des Kindes** (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) **ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.**

## 11. Krankheitsfälle

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderung, Allergien oder Unverträglichkeiten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).

Bei fiebrigen **Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber** u. ä. sind die Kinder ebenfalls **zu Hause zu behalten** (1 Tag fieberfrei!).

Der **Träger ist berechtigt**, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine **ärztliche Bescheinigung** verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

## 12. Beendigung des Kindergartenaufenthalts

### Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine **Kündigung zum 31.07 eines Jahres nicht möglich ist** (Der gesamte Kindergartenbeitrag für ein Jahr ist in unserer Einrichtung auf 12 Monate aufgeteilt!)

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

### Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- das Kind **länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat** und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für **zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten**,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren **Pflichten** aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung **nicht nachkommen** bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

## 13. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger **informiert** und **angehört**, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Durchführung von Projekten, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG). Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

## 14. Praktisches

### A) Kleidung:

Wir bitten Sie, Ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen, da wir nach Möglichkeit täglich mit den Kindern in den Garten gehen.

### Mitzubringen sind:

- Brotzeittasche -> mit gesunder, abwechslungsreicher Brotzeit - keine Süßigkeiten
- Hausschuhe -> keine Pantoffeln - Unfallgefahr
- Turnsachen -> T-Shirt und kurze Hose/ Jogginganzug und Gymnastikschuhe
- Buddelhose -> die möglichst im Kindergarten bleiben soll
- Gummistiefel -> können auch im Kindergarten bleiben
- Schneeanzug -> im Winter



## B) Brotzeit

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine **gesunde und abwechslungsreiche Brotzeit** mit. Süßigkeiten sind im Kindergarten nicht erwünscht - an Geburtstagen gibt es eine Ausnahmell!

**Getränke** wie Tee, Saft und Wasser werden das ganze Jahr hindurch **im Kindergarten angeboten.**



## C) Geburtstage

Der Geburtstag jedes Kindes wird im Kindergarten entsprechend festlich gestaltet. Bitte sprechen Sie den Termin der Feier rechtzeitig mit der Gruppenerzieherin ab.

**Zur Geburtstagsfeier bringt das Geburtstagskind eine Brotzeit für die Gruppe** mit z.B. Kuchen, Eis, Würstl, Brezen... je nach Wunsch des Kindes.



## D) Mittagessen

Die Kinder, die zum Mittagessen angemeldet sind erhalten um 12:30 Uhr eine warme Mahlzeit.

In unserer Einrichtung wird das Mittagessen täglich frisch zubereitet.



## 15. Aufgaben des Kindergartens

A) Das Kind erlebt in jeder unserer Gruppen die Möglichkeit zur Entwicklung seiner individuellen, kindlichen Persönlichkeit.

Voraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentfaltung ist die unmittelbare Erfahrung von Zuwendung und Geborgenheit, von Annahme, Vertrauen, sowie von Anerkennung und Sicherheit. Eine von diesen Erziehungsprinzipien geprägte und gelebte pädagogische Atmosphäre im Kindergarten **ermöglicht dem Kind:**

- Selbstvertrauen und Zuversicht zu entwickeln
- Freude und Glück zu erleben
- sich schöpferisch zu erleben und auszudrücken
- differenzierter wahrzunehmen

und **hilft ihm:**

- sich in das soziale Gruppengefüge einzuleben (Freunde finden)
- den Gruppenalltag nach den eigenen Fähigkeiten mitzugestalten
- eigene Bedürfnisse und Wünsche zu äußern / zurückzustellen
- auch Misserfolge, Enttäuschungen und Leid eher durchzustehen
- Lernschritte seinem eigenen Tempo angemessen zu vollziehen
- Konflikte durchzustehen und selbständig zu lösen

## B) Entfaltung sozialen Verhaltens

Das Kind, das sich in der Gruppe angenommen weiß, kann auch seine sozialen Anlagen entfalten.



**Das Kind**

- wird fähig die Gefühle und Bedürfnisse von sich und anderen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren
- wird zunehmend bereit, mit anderen Kindern in Partnerkontakt zu treten und in der Gruppe spielend zu lernen und zu arbeiten.
- lernt das Gruppenleben individuell mitzugestalten
- gewinnt Vertrauen zu den Menschen in seiner Umgebung

☐ Nichtbehinderte und behinderte Kinder begegnen sich in unserer Einrichtung im täglichen Ablauf, bei gemeinsamen Festen oder Projekten der Gruppen, im Singkreis, im Garten... und lernen sich so kennen und gegenseitig in ihrer Individualität wertzuschätzen.

### C) Erfahrungen mit der Außenwelt

Das Kind, das sich geborgen und bejaht fühlt, erkundet seine Umwelt mit Neugier und Forscherdrang.

#### **Das Kind lernt:**

- jahreszeitliche Erscheinungen und Veränderungen der Natur
- technische Einrichtungen
- bekannte Berufe und öffentliche Dienstleistungen
- Vorgänge und Situationen des Alltags differenzierter zu erkennen, zu beobachten, zu unterscheiden, zu vergleichen und zu verstehen.

#### **Das Kind wird dazu angeregt:**

- Fragen zu stellen, Antworten zu finden und Probleme zu erkennen
- Zusammenhänge zu entdecken
- Informationsquellen kennen zu lernen und auszuschöpfen
- elementare Fertigkeiten zu erwerben und diese mit Hilfe von Übungen aus dem täglichen Leben zu vertiefen

### D) Förderung des Intellekts

Das Kind erhält im Kindergarten die Möglichkeit die eigene Wahrnehmung zu schulen, seine Sprache und Begriffserklärung zu differenzieren, das logische Denken und die Merkfähigkeit zu trainieren und seine Freude am Experimentieren auszuleben.



Durch die vielseitigen Bildungsangebote erhält das Kind neben der ganzheitlichen Förderung zugleich die Vorbereitung auf die Schule. Das bedeutet, dass wir gezielt die erforderlichen schulischen:

**Fähigkeiten:** Sozialverhalten, Konzentration, Ausdauer, Arbeitshaltung...

**Fertigkeiten:** korrekte Stifthaltung, sich melden, selbständiges An/Ausziehen....

**Kenntnisse:** zählen, Namen schreiben,....

in unsere pädagogische Arbeit miteinbeziehen.

## E) Entfaltung der eigenen Kreativität



Das Kind kann in dem schöpferischen Rahmen des Kindergartens eigene Ideen entwickeln und diese umsetzen, im Spiel oder dem Freien Gestalten (malen, modellieren, bauen, ); beim Musizieren und der Rhythmik.

## F) Ausbilden der Motorik

Im Kindergarten erprobt sich das Kind in der Körpergeschicklichkeit (Grobmotorik, Feinmotorik) und der Fingerfertigkeit (Fingermotorik).

Außerdem erfährt es durch die regelmäßigen Bewegungsangebote Sicherheit in seinen Bewegungsabläufen.



## G) Religiöse Erziehung



Religiöse Erziehung spricht eine weitere zentrale Dimension an, die die bereits genannten Ziele noch vertiefen soll.

### **Das Kind**

- darf erleben, dass Gott der Schöpfer aller Dinge ist und Gott immer für uns da ist
- erfährt dabei verschiedene Gottesbilder - Gott unser Vater, Gott die Liebe, Gott der gute Hirte...
- wird ermuntert religiöse Grunderfahrungen wie Geborgenheit / Angst, Freude / Not Verlust / Tröstung, und Begeisterung mitzuteilen, sowie im Gespräch mögliche Lösungen zu suchen.
- wird sensibel für die Bedürfnisse und Gefühle der anderen Menschen durch Beispiele christlicher Nächstenliebe ( Erzählen von Bibelgeschichten und dem Leben und Wirken von Menschen, die Jesus nachgefolgt sind )

Durch die katholische Trägerschaft beinhaltet die religiöse Erziehung eine christlich katholische Ausprägung und Richtung. Unser Betrieb ist jedoch offen für Kinder aller Glaubensrichtungen.

Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle unserer Kinder !

Die pädagogischen Fachkräfte des Kindergarten



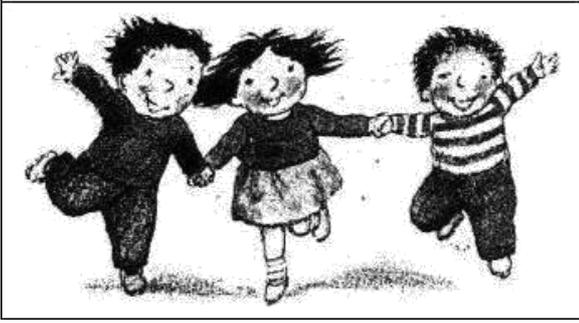
Mit freundlichen Grüßen

Kindergartenträger:

*Herr Christian Reschberger  
Kath. Kindergartenverbund Teisendorf-Laufen)*

Kindergartenleitung:

*Frau Gabi Kraemer*



## Was sich Kinder von Eltern und Erzieherinnen wünschen:

### 1. **Verwöhne mich nicht!**

Ich weiß genau, dass ich nicht alles bekommen kann und dich manchmal auf die Probe stelle.

### 2. **Sei nicht ängstlich, im Umgang mit mir standhaft zu bleiben!**

Grenzen sind wichtig für mich, weil ich mich in einem sicherem Rahmen bewegen kann.

### 3. **Weise mich nicht im Beisein anderer zurecht,**

wenn es sich vermeiden lässt. Ich werde deinen Worten mehr Bedeutung schenken, wenn du zu mir leise und unter vier Augen sprichst.

### 4. **Sei nicht fassungslos, wenn ich zu dir sage: „Ich hasse dich!“**

Ich hasse dich nicht, sondern deine Macht meine Pläne zu durchkreuzen.

### 5. **Bewahre mich nicht immer vor den Folgen meines Tuns!**

Ich muss auch schmerzhaft und peinliche Erfahrungen machen, um innerlich zu reifen.

### 6. **Meckere nicht ständig!**

Ansonsten schütze ich mich dadurch, dass ich mich taub stelle.

### 7. **Mache keine vorschnellen Versprechungen!**

Wenn du dich nicht an deine Versprechungen hältst, fühle ich mich schrecklich im Stich gelassen.

### 8. **Sei nicht inkonsequent!**

Das macht mich unsicher und ich verliere mein Vertrauen zu dir.

### 9. **Unterbrich mich nicht und höre mir zu, wenn ich etwas Erzählen möchte oder Fragen stelle!**

Sonst wende ich mich an andere, um dort Aufmerksamkeit zu erhalten und meine Informationen zu bekommen.

### 10. **Lache nicht über meine Angst!**

Sie sind erschreckend real für mich. Du kannst mir helfen, wenn du versuchst mich ernst zu nehmen.

### 11. **Denke nicht, dass es unter deiner Würde sei, dich bei mir zu entschuldigen!**

Ehrliche Entschuldigung wecken in mir ein Gefühl von Zuneigung und Verständnis und dies kann ich dann auch an andere weitergeben.

### 12. **Versuche nicht, so zu tun als seist du perfekt oder unfehlbar!**

Der Schock ist groß, wenn ich herausfinde, dass du es doch nicht bist.

Ich wachse so schnell und es ist sicher schwer für dich, mit mir Schritt zu halten...

**doch denk daran: Jeder Tag ist wertvoll an dem du es versuchst!**

entnommen aus der Fachzeitschrift „Entdeckungskiste“

Herzlich Willkommen !



Wir freuen uns auf Euch !